

Verordnung über die Begrenzung von flüchtigen organischen Stoffen in Lacken

Sehr geehrte Damen und Herren,

der europäische Gesetzgeber hat mit der Richtlinie [2004/42/EG](#) eine weitere wichtige gesetzliche Regelung zur Verbesserung der Luftqualität beschlossen. Die Richtlinie muß von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel der Richtlinie ist die Begrenzung flüchtiger organischer Verbindungen („VOC“) in Produkten der Fahrzeugreparatlackierung. Davon sind auch Sie und wir betroffen. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Regelungen informieren. Wir bitten aber um Verständnis dafür, daß wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen keine Haftung übernehmen können.

Ab dem 01. Januar 2007 dürfen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur noch Lacke für die Autoreparatlackierung in Verkehr gebracht werden, die die gesetzlichen Höchstgrenzen an flüchtigen organischen Verbindungen (i.w. Lösemittel) nicht überschreiten. Selbstverständlich werden wir Ihnen entsprechende Produkte in der Ihnen bekannten Qualität zur Verfügung stellen. Diese Produkte werden Sie daran erkennen, daß auf dem Etikett die zulässige Höchstmenge an flüchtigen organischen Verbindungen angegeben ist.

Das Verbot des Inverkehrbringens gilt grundsätzlich für alle nach dem 01.01.2007 hergestellten Autoreparatlacke. Produkte, die vor diesem Stichtag produziert wurden, dürfen noch 12 weitere Monate, also bis zum 31.12.2007 in Verkehr gebracht werden.

Es gelten lediglich folgende Ausnahmen:

Ausgenommen von dem Verbot sind weiterhin Autoreparatlacke, die in Anlagen verarbeitet werden, soweit dort die Anforderungen der 31. Verordnung zur Umsetzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Lösemittelverordnung) erfüllt werden. Diese Verordnung setzt die EU-Lösemittelrichtlinie (1999/13/EG) in deutsches Recht um. Zulässig bleibt auch weiterhin das Inverkehrbringen von Lacken mit einem Lösemittelgehalt, der die nach der Richtlinie zulässigen Grenzwerte überschreitet, wenn diese Lacke ausschließlich für die Reparatur von Oldtimern verwendet werden. Schließlich unterliegen Autoreparatlacke dann nicht dem Verbot des Inverkehrbringens, wenn sie nicht im Zuge einer Reparatur von Kraftfahrzeugen verwendet werden, sondern z. B. von Betreibern von Industrielackereien (einschließlich „small industry“).

Das Verbot des Inverkehrbringens gilt für sämtliche Handelsstufen. Es ist daher nicht nur von uns als Hersteller der entsprechenden Produkte zu beachten, sondern

auch Sie sind beim Weitervertrieb daran gebunden. Verstöße gegen das Verbot können mit Bußgeldern belegt werden oder als Straftatbestand verfolgt werden.

Soweit Sie auch nach dem 01. Januar 2007 noch Autoreparaturlacke in Verkehr bringen möchten, deren Lösemittelgehalt die nach den o.g. Vorschriften zulässigen Grenzwerte übersteigt, empfehlen wir Ihnen, sich von Ihrem Kunden schriftlich bestätigen zu lassen, daß einer der oben angeführten Ausnahmetatbestände erfüllt ist. Auf unseren Internetseiten (<http://www.de.glasurit.com/Products/RATIOSystems/VOCcustomer.pdf>) haben wir für Sie die entsprechenden Ausnahmetatbestände noch einmal übersichtlich zusammengestellt. Sie finden dort auch Links zu den einschlägigen Gesetzesvorschriften.

Mit freundlichen Grüßen